

IMBOVI (Suisse) GmbH  
Postfach 3035  
CH – 6130 Willisau  
Int. [www.kontainer.ch](http://www.kontainer.ch)  
Email: [info@kontainer.ch](mailto:info@kontainer.ch)

Tel +41 /(0) 41 971 05 63  
Fax +41 /(0) 41 971 05 64  
Mwst. Nr. 598 360  
HR Nr. CH-100.4.028.360-6  
UID Nr. CHE-111.792.268

## Miet- & Verkaufsbedingungen: IMBOVI (Suisse) GmbH

Für die Vermietung und/oder den Verkauf von Containern, Raumzellen, Kabinen, Sanitäranlagen, Zäunen, Zelte oder anderen Mieteinheiten sowie für die Ausstattung der Mieteinheiten, wie Möbel, Sanitärobjekte, Elektro- & Klimageräte etc. ....usw.

**Erklärung:** In genannten Wortlaut „**wir, unsere, uns, Vermieter, Lieferant ... = IMBOVI (Suisse) GmbH**  
Mieter = (kann auch Käufer / Bauherr / Bauseits / Auftraggeber bedeuten je nach Auftragsart)

In der Schweiz: Sind alle Preise zuzüglich MwSt. 8,0% - Alle übrigen Länder: Die genannten Preise & Werte gelten zzgl. der örtlich und gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.

Zahlungskonditionen: bei Bestellung 50% / sowie 50% auf Lieferdatum  
wenn nichts anderes vereinbart wurde.

**Versicherung:** Mieterseits ist eine Versicherung gegen Untergang, Beschädigung, Vandalismus, Abhandenkommen, etc. abzuschliessen. Der Nachweis ist vom Mieter auf Anforderung dem Vermieter vorzulegen.

**Reinigung:** Der Container wird Grundgereinigt (oder Besenrein bei Verkauf) angeliefert und ist Grundgereinigt zurückzugeben. Innen- oder Aussenverschmutzungen und sämtliche Beschädigungen werden nach Aufwand an den Mieter separat und nachträglich in Rechnung gestellt. Hierzu fallen auch allfällige Kleberrückstände.

### **Bauseits ist § 7 sowie:**

- Der Unterhalt, Die Endreinigung
- Anschlüsse an die Strom-, Erdung-, Wasser- & Abwasserversorgung
- Entleerungen & Durchspülung von Sanitärereinrichtungen
- Feuerpolizeiliche Vorschriften, SUVA Vorschriften & KIGA Vorschriften
- Zufahrts-, Park- und Baubewilligungen
- Gewährleistung der Zufahrten und Zutritte für unsere LKW's, Fahrzeuge und Gerätschaften sowie Personal zum Bauplatz.
- Baustrom und Wasser
- Elektro SiNa Protokolle
- Foundationen
- Andere Bauseitige Leistungen nach gesonderter Vereinbarung.

### **§1**

#### **Allgemeine Rechten und Pflichten der Vertragsparteien**

1. Unsere Angebote sind stets freibleibend. Unsere Annahmeerklärung eines Auftrages bedarf zu Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung mit dem Mietvertrag. Erfolgt diese ausnahmsweise nicht, gilt die erste Mietrechnung als Bestätigung.
2. Wir verpflichten uns, die im Mietvertrag aufgeführten Mieteinheiten in vereinbartem Zustand zum Versand zu bringen oder zur Abholung bereitzuhalten.
3. Der V-Wert der Mieteinheiten ist im Mietvertrag festgelegt.
4. Der Mieter verpflichtet sich, die Mieteinheiten abzunehmen, ordnungs- und vertragsgemäß zu behandeln, die Miete gemäß Mietvertrag zu zahlen und die Mieteinheiten nach Beendigung der Mietzeit in einwandfreiem Zustand und gesäubert zurückzugeben.
5. Der Mieter haftet während der Mietzeit für die Mieteinheiten. Alle Schäden sind uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Mieter hat für die Abwendung der Mehrung des Schadens zu sorgen und dabei unsere Empfehlungen zu befolgen. Es sind uns alle zur Ermittlung des Schadens notwendigen Aufklärungen zu geben und auf Anforderung die zu seiner Behebung in Betracht kommenden Unterlagen zu Verfügung zu stellen. Diebstahlschäden sind unverzüglich der örtlichen Polizei zu melden.
6. Während der Mietzeit entstehende Schäden müssen uns unverzüglich gemeldet werden. Danach sind notwendige Instandsetzungsarbeiten fach- und sachgerecht nach unserer vorherigen Zustimmung entweder durch den Mieter und durch uns auszuführen.

7. Dem Mieter steht es frei, die Mieteinheiten rechtzeitig vor Versand oder Abholung während der Geschäftszeit zu besichtigen und etwaige Mängel zu rügen. Erkennbare Mängel können nicht mehr gerügt werden, wenn nicht innerhalb von 3 Kalendertagen nach Abholung bzw. bei Versand durch uns eine schriftliche Mängelanzeige zugegangen ist. Die Frist beginnt mit dem Versand bzw. der Bereitstellung der Mieteinheiten im Werk: Willisau/ Menznau/ Wolhusen.
8. Die Kosten der Behebung von Mängeln tragen wir unter Anrechnung eines Selbsthaltes des Mieters in Höhe SFr. 250,00 je Schadenfall je Container. Weitergehende Schadensansprüche gegen uns sind ausgeschlossen. Wir verpflichten uns, die rechtzeitig gerügten Mängel zu beseitigen oder auf unsere Kosten durch den Mieter durchführen zu lassen. Der Mietbeginn verschiebt sich in diesem Fall um die arbeitstechnisch notwendige Reparaturzeit ausgenommen der Mieter bezieht die Container trotz des Schadenfalles. Wir (Der Vermieter) ist berechtigt die Mieteinheiten vor Ort auf dem Grundstück des Mieters aufzuarbeiten bzw. Mängel zu beseitigen.
9. Wir haften nicht für Schäden, die durch den Gebrauch der Mieteinheiten oder durch unser Personal entstehen, es sei denn, uns trifft Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der Auswahl des Personals.
10. Der Mieter darf über die Mieteinheiten keinerlei Verfügung treffen, weder diese weitervermieten, noch Rechte aus dem Vertrag abtreten oder Rechte irgendwelcher Art an den Mieteinheiten einräumen.
11. Veränderungen des im Mietvertrag festgelegten Einsatzortes sind nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung gestattet.
12. Sollte ein Dritter an den Mieteinheiten durch Beschlagnahme, Pfändung oder dergleichen Rechte daran geltend machen, so ist der Mieter verpflichtet, uns unverzüglich durch Einschreiben zu benachrichtigen und den Dritten hiervon in gleicher Weise in Kenntnis zu setzen. Sämtliche damit verbundene Kosten trägt der Mieter.
13. Wir oder unsere Beauftragten sind während der gewöhnlichen Geschäftszeit zur Besichtigung und Überprüfung der Mieteinheiten am Aufstellort berechtigt und können verlangen, dass diese mit Kennzeichen versehen werden, die auf unser Eigentum hinweisen.
14. Der Mieter ist verantwortlich dafür, dass alle behördlichen Vorschriften für den Gebrauch und die Aufstellung der Mieteinheit eingehalten und eventuell erforderliche Genehmigungen, insbesondere Bau-/ Aufstellungsgenehmigungen, auf seine Kosten eingeholt werden. Er übernimmt auch alle während der Mietzeit anfallenden öffentlichen Gebühren und Abgaben z.B. Grundsteuern, die sich aus dem konkreten Gebrauch und der Aufstellung der Mieteinheiten ergeben, falls solche erhoben werden. Sollte der Mieter die vorstehenden Verpflichtungen nicht erfüllen, können wir die entsprechenden Leistungen erbringen und vom Mieter hierfür Aufwendungsersatz verlangen; außerdem steht uns das Recht zur Kündigung gemäß §5 – Vers 2 zu. Der Mieter ist zuständig für die Verkehrssicherheit der Mieteinheiten (z.B. Standort, sichere Auf-stellung, geeigneter Untergrund, entsprechende Fundamente usw.)
15. Wenn wir an der Erfüllung unserer Verpflichtungen durch Eintritt unvorhersehbarer, außergewöhnlicher Umstände gehindert werden und dies trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten – gleich ob bei uns oder bei unseren Lieferanten - , so verlängert sich, wenn die Lieferung oder Leistung nicht unmöglich wird, die Lieferfrist im angemessenem Umfang. Wird durch solche Umstände (z.B. Betriebsstörungen, Verzögerung bei der An-lieferung von Ware, behördliche Eingriffe, Streik o.ä.) die Lieferung oder Leistung unmöglich, so werden wir von der Lieferverpflichtung frei. Sowohl bei verlängerter oder bei Unmöglichkeit der Lieferung oder Leistung entfallen etwaige hieraus hergeleitete Schadensersatzansprüche und Rücktrittsrechte des Mieters.

## § 2

### **Beginn und Ende der Mietzeit**

1. Die Mietzeit beginnt mit dem Tage, an dem die Mieteinheit mit allen zu ihrer Inbetriebnahme erforderlichen Teilen dem Mieter ausgeliefert oder einem Frachtführer übergeben worden ist oder bei Abholung, in jedem Fall aber schon bei der Bestellung und/oder Bereitstellung der Mieteinheiten zum im Mietvertrag vereinbartem Termin.
2. Mit Versand bzw. Bereitstellung geht die Gefahr der Beförderung auf den Mieter über.
3. Die Mietzeit endet an dem Tag, an dem das Gerät mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen in ordnungs- und vertragsgemäßem Zustand auf unserem Lagerplatz oder einem vereinbarten anderen Bestimmungsort eintrifft, jedoch frühestens mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit. Der Mieter ist verpflichtet, die beabsichtigte Rücklieferung der Mieteinheit uns rechtzeitig vorher anzuzeigen. Bei Verzug der Miete und Nichteinhaltung der zweimonatigen Frist der Kündigung, verlängert sich die Mietzeit entsprechend, und wird im Voraus geschuldet. Die Mietzeit verlängert sich auch um die Zeit bis zur Beendigung etwaiger unterlassener Reinigungs- oder Instandsetzungsarbeiten.
4. Bei wesentlichen vom Mieter zu vertretenen Mängeln oder Beschädigungen geben wir dem Mieter Gelegenheit zur Nach-prüfung. Außerdem erhält er eine Aufstellung über die geschätzten Kosten der erforderlichen Instandsetzungsarbeiten oder über fehlende Einrichtungsgegenstände. Das gleiche gilt für über das normale Maß hinausgehende erforderliche Reinigungs-arbeiten. Erfolgt 5 Werktage nach schriftlichem Zugang unserer Mängelanzeige mit Kostenaufstellung keine Rückantwort seitens des Mieters, so gelten die angesetzten Kosten für Instandsetzung bzw. fehlende Einrichtungsgegenstände vom Mieter als anerkannt.
5. Die ordnungsgemäße Rücklieferung der Mieteinheit ist von uns anerkannt, wenn nicht spätestens 15 Arbeitstage nach Eintreffen der Mieteinheit am neuen Bestimmungsort des Vermieters, eine schriftliche Mängelanzeige an den Mieter abgegangen ist.

## § 3

### **Mietberechnung und Mietzahlung**

1. Der monatliche/ wöchentliche/ tägliche oder pauschale Mietzins ergibt sich aus dem Mietvertrag.
2. Die Monatsmiete versteht sich an und ab Lager Willisau ohne Nebenkosten, wie Transport, Kran- und Montagekosten bei Hin- und Rücklieferung. Diese trägt der Mieter, auch wenn er uns mit der Durchführung beauftragt.
3. Die Höhe der Nebenkosten ergibt sich aus dem Mietvertrag. Darüber hinausgehende Leistungen wie z.B. Erschwernisse bei Montagen, die vorher nicht erkennbar waren – werden nach Aufwand berechnet und separat in Rechnung gestellt.
4. Die Mehrwertsteuer wird gesondert berechnet.
5. Mieten sind im Voraus mit der Bestellung 50% / sowie 50% auf Lieferdatum ohne Abzug zahlbar, sofern im Mietvertrag oder dessen zugehörigen Dokumenten nicht anderes vereinbart wurde.
6. Kommt der Mieter mit der Zahlung eines fälligen Betrages in Verzug, werden Verzugszinsen von 5 % zusätzlich und über den Diskontsatz der Luzerner Kantonalbank in Ansatz gebracht.
7. Ist der Mieter mit der Zahlung eines fälligen Betrages länger als 5 Kalendertage nach erhaltener, schriftlicher Mahnung im Rückstand oder wird uns nach Vertragsabschluss bekannt, dass der Mieter zahlungsunfähig ist, sind wir berechtigt,

die Mieteinheit ohne vorherige Ankündigung und ohne Anrufung eines Gerichtes auf Kosten des Mieters (mit des Mieters: Kontainer Inhalt) abzuholen und darüber anderweitig frei zu verfügen. Der Vermieter kann auch vom Retentionsrecht gebrauch machen. Der Vermieter kann jederzeit sein Eigentum im örtlichen Eigentumsvorbehaltsregister eintragen lassen. Der Mieter hat in diesem Fall den Zutritt zu der Mieteinheit und den Abtransport derselben zu ermöglichen. Die uns aus diesem Vertrag zustehenden Ansprüche bleiben ohne Kürzung bestehen.

8. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes und die Aufrechnung mit Gegenforderung durch den Mieter sind ausgeschlossen.
9. Bei einem Verkaufsauftrag bleibt das betreffende Objekt bis zur Restzahlung aller Leistungen im Eigentum des Lieferanten. Inbetriebnahmen vor einer gültigen Verkaufsübergabe mit Protokoll ist eine Vermietung, auch wenn es ein Kaufvertrag ist. Der Käufer ist somit verpflichtet eine offizielle Übergabe sowie die Restzahlungen gegenüber dem Lieferanten zu tätigen. Ab Lieferung resp. Inbetriebnahme bis zum Zeitpunkt der offiziellen Übernahme des Auftraggebers ist die Miete dem Lieferanten geschuldet.

#### § 4 **Verlängerung des Mietvertrages**

1. Der auf bestimmte Zeit abgeschlossene Mietvertrag kann in beiderseitigem Einvernehmen auf Antrag des Mieters verlängert werden.

#### § 5 **Kündigung, Sistierung & Stornierung**

1. Der über eine feste Mietzeit abgeschlossene Mietvertrag ist für beide Parteien grundsätzlich vor Ablauf nicht kündbar. Das gleiche gilt für die vertraglich vereinbarte Mindestmietzeit im Rahmen eines auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrages. Die Kündigungsfristen ergeben sich aus dem Mietvertrag. Der Mieter schuldet trotz einer Stornierung des Auftrages, die vereinbarte Vertragssumme. Dazu werden auch sämtliche Rabatte & Skonten wieder geschuldet und in Rechnung gestellt. Dies alles gilt auch in allen anderen Fällen durch verschulden des Mieters; z.B. § 3 Punkt 6 & 7.
2. Wir sind berechtigt, den Mietvertrag nach Ankündigung ohne Einhaltung einer Frist zu beenden:
  - a) wenn uns nach Vertragsabschluss bekannt wird, dass der Mieter den ihm aus dem Mietvertrag obliegenden Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann oder will.
  - b) wenn der Mieter ohne unsere Einwilligung die Mieteinheit oder Teile davon nicht bestimmungsgemäß verwendet oder an einen anderen Ort verbringt.
  - c) wenn der Mieter die Mieteinheit ohne unsere Einwilligung weitervermietet.
3. Der Mieter kann den Mietvertrag nach Ankündigung ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Benutzung der Mieteinheit aus durch uns zu vertretenen und von uns anerkannten Gründen nicht möglich ist.

#### § 6 **Verlust der Mieteinheit**

1. Sollte es dem Mieter unmöglich sein, die ihm obliegende Verpflichtung zur Rückgabe der Mieteinheit einzuhalten, so ist er verpflichtet, Schadensersatz zu leisten. Dafür ist der Betrag anzusetzen; Verkaufspreis und der zur Beschaffung einer gleichwertigen Mieteinheit am vereinbarten Rücklieferungsort und zum Zeitpunkt der Entschädigungsleistung erforderlich ist. Allfällige Verzögerung einer Neu Beschaffung, der Mieteinheit welche zur Erfüllung weiterer Kunden Aufträge führt, muss vom Mieter entschädigt werden. Ausser er meldet den o.g. Fall 2 Monate vor Mietende schriftlich mit.
2. Bei Unterbaukonstruktionen / Holz / Mobiliar / Zubehör / Zeltmaterial & Mietzäunen werden fehlende oder beschädigte Teile, zum Verkaufspreis in Rechnung gestellt.
3. § 1 Abs. 3 und 5 gelten entsprechend.

#### § 7 **bauseitige Leistungen, d.h. Leistungen durch den Mieter, Bauherr oder Auftraggeber**

Montage, Aufbau, Fundament, sonstiges, Zufahrten:

1. Die Lieferung der Mietersache und wird vom Vermieter übernommen soweit dies vereinbart worden ist.
2. Der Mieter ist verpflichtet eine reibungslose Zufahrt, d.h. freie Zufahrt, ausreichende Festigkeit des Untergrundes für die Schwerlastfahrzeuge, Autokran, LKW sowie ausreichend Fläche für zwischen zulagernde Container Module zu gewährleisten und zwar direkt bis zum Stellplatz der aufzubauenden Einheiten bzw. Anlage. Evtl. Neuanfahrten, Wartezeiten oder andere Ursachen der Verunmöglichkeiten und Hinderungen des Auftrages, werden in diesem Zusammenhang gesondert an den Mieter berechnet. Bei Anlieferung der Container ist vom Mieter grundsätzlich ein Helfer bereitzustellen wenn dies nicht anders vereinbart wurde.
3. Der Mieter ist verpflichtet, einen problemlosen Zutritt des Personals vom Vermieter und deren Subunternehmer auf der Baustelle sicherzustellen. Wenn Vermieter-Leistungen durch den Mieter, seine Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen behindert werden, wird auf Aufforderung vom Mieter ein Protokoll über den Stand der Leistungen zur Beweissicherung angefertigt. Den Schaden aus einer Montagebehinderung trägt der Mieter. Falls der Mieter kein Rapport sofort bei Situation oder Vorgängig verlangt, anerkennt er die ihm Nachträglich erstellte Abrechnung des Zusatzaufwand sowie dessen Regie Ansätze von Ergänzungen & Verzögerungen, bereits mit der Auftragserteilung.
4. Reinigung der Außenfassade muss beim Verschmutzen infolge des Transportes seitens des Mieters durchgeführt werden. Die Container werden vom Vermieter von innen besenrein, grundgereinigt und aufgeräumt übergeben. Die Mietsache ist Grundgereinigt dem Vermieter zurückzugeben. Innen- oder Aussenverschmutzungen und sämtliche Beschädigungen werden nach Aufwand an den Mieter separat und nachträglich in Rechnung gestellt. Hierzu fallen auch allfällige Kleberrückstände.
5. Fundament: Soweit keine anders lautende schriftliche Vereinbarung getroffen wird, hat der Mieter nach den vom Vermieter übergebenen Unterlagen ein festes Fundament rechtzeitig vor dem Montagetermin bzw. Anliefertermin auf eigene Kosten (Kosten des Mieters) zu errichten. Der Mieter bzw. Kunde ist verpflichtet, diese Unterlagen dahingehend zu prüfen, ob diese den Bodenverhältnissen angemessen sind. Bei der Fundamenterstellung hat der Mieter eine Toleranz Fundamentgenauigkeit von  $\pm 10$  mm einzuhalten. Eine Prüfung und Anpassung der vom Vermieter vorgegebenen Unterlagen an die Erfordernisse des Bauuntergrundes obliegt dem Mieter und ist durch vom Mieter eingesetzte Fachleute vor Ausführung zu übernehmen.  
Das Fundament muss ausreichend bemessen, eben, waagrecht, tragfähig sowie frostfrei sein. Wichtig ist dass das Fundament, den Einheiten ausreichende Ent- u. Belüftung gewährleistet.  
Andernfalls können an den Containern Schäden und Störungen auftreten, für die der Vermieter nicht haftet. Die Fundamente müssen vor Anlieferung ausgehärtet sein.

Wenn die Fundament-Ausführung nicht den Anforderungen des Vermieters entspricht, hat der Vermieter das Recht auf Ablehnung der Durchführung der Montage bis zur Mängelbeseitigung. Damit verbundene Mehrkosten hat der Mieter zu tragen. Der Mieter ist weiterhin für Ausführung des Fundamentes gemäß den DIN Normen verantwortlich. Der Mieter übernimmt das Vorbereiten eines geeigneten Untergrundes, d.h. Stellfläche für die Container Mindestens aber das Unterlegen von Gehwegplatten, d.h. eines nicht DIN-gerechten Fundaments auf Risiko und Gefahr des Mieters. Den Untergrund unterhalb der Gehwegplatten oder durch uns gelegten Spezialplatten, hat der Mieter vor Anlieferung tragfähig, waagrecht und eben zu gestalten, sodass die Gehweg- oder Spezialplatten ausreichend halt finden. Ein evtl. Absacken des Fundamentes, damit einhergehende Neuanfahrten und Montageaufwand ist vom Mieter kostenpflichtig dem Vermieter zu erstatten. Alle Reparaturen oder Neuanfahrten bzw. Leistungen in diesem Zusammenhang gehen im Schadenfall zu Lasten des Mieters. Der Vermieter erstellt auf Wunsch einen Fundamentplan, welcher unter Einbeziehung von Fachleuten seitens des Mieters zu prüfen ist.

6. Behördliche Auflagen, die nicht ausdrücklich im Auftragskatalog erwähnt sind, wie z. B. Brandschutz-, Erdungs-, Umwelt- & Sicherheitsmaßnahmen (SUVA, KIGA, SiNa - Abnahmen) usw., sind in der Lieferung / Auftrag oder Mietvertrag nicht enthalten somit haftet der Auftraggeber in jedem Fall. Dies gilt auch für evtl. regionale Sondervorschriften. Behördliche Auflagen, die den angebotenen Leistungsumfang verändern, sind vom Mieter gesondert zu vergüten. Der Mieter ist alleine verantwortlich für sämtliche behördlichen Genehmigungen im Zusammenhang mit dem Aufstellen der Mietsache (Baugenehmigung, Fundament, Arbeitsstättenrichtlinien, Sicherheitsnachweise) Sollten Steuern auf Gebäude oder Grundstück anfallen, so hat der Mieter diese zu tragen. Dem Mieter obliegt die Verantwortung, dass die Container bzw. Mieteinheiten sowie das Fundament den geplanten Verwendungszwecken entsprechen.

## § 8

### **Sonstige Bestimmungen**

1. Abweichende Vereinbarungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der schriftlichen Form.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages aus irgendwelchen Gründen unwirksam sein, so werden davon die übrigen Bestimmungen nicht berührt.
3. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes und die Aufrechnung mit von uns bestrittenen Gegenforderungen stehen dem Mieter nicht zu.
4. Erfüllung und ausschließlicher Gerichtsstand ist, wenn der Mieter Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, für beide Teile und für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung unser Hauptsitz in CH – 6130 Willisau. Wir können auch am allgemeinen am Gerichtsstand des Mieters klagen. Sämtliche Gerichtskosten sowie Auslagen für Anwälte (Vermieterseits) & Rechtssprecher sowie Betreuungsurkunden etc. sind vom Mieter in jedem Fall an den Vermieter zu bezahlen. Das reine Gerichtsurteil entscheidet das zuständige Gericht.
5. Nicht erwähnte oder nicht genügend umschriebene Details regeln sich in unseren AGB. Es gelten immer unsere Mietbedingungen, sowie unsere AGB und die Container – Pflegeverordnung. (siehe: [www.kontainer.ch](http://www.kontainer.ch))

## § 5

### **Ergänzendes:**

1. Wird nach einer Auftragserteilung während, oder vor Mietbeginn, der Vertrag vom Mieter gebrochen ist er verpflichtet den gesamten vereinbarten Betrag (mit Aufhebung sämtlicher Rabatte & Skonten) uns zu bezahlen. Der Vermieter hat Freiwillig die Möglichkeit dem Mieter ein Teil der Forderung mit Folgeaufträgen zu kompensieren.
2. Der Vertrag ist nur Gültig mit der erhaltenen Unterzeichnung des Mieters sowie das Eintreffen beim Vermieter, allfälliger vereinbarten Vorauszahlungen. Der Mieter anerkennt den Vorbehalt der Zwischenvermietung oder Zwischenverkauf bis zum Eintreffen des vollständig unterzeichneten Vertrags beim Vermieter. Besteht nur ein mündlicher Vertrag, werden mit der vom Mieter- oder Käuferseitige Annahme des Mietgegenstandes oder mit der Unterzeichnung des Lieferscheines oder einer Eigenmächtigen Inbetriebnahme automatisch die Miet- & Verkaufsbedingungen vom Vermieter bestätigt und unwiederruflich anerkannt.
3. Eventuelle Bestellungen oder Kommunikationen per Email sind nur im Ermessen des Vermieters Rechtsgültig.
4. Unterschriften von nicht berechtigten Personen einer Gesellschaft werden von uns nicht kontrolliert, dies unterliegt dem Risiko des Mieters.
5. Der Unterzeichnende oder dessen Arbeitgeber haftet mit der Unterschrift eigens oder seines Angestellten, mit seinem Einverständnis der Belangung auf seine Privatperson im Betriebsfall.
6. Die Pflegeverordnung ist zu befolgen. Schäden aus dessen nicht Einhaltung trägt der Mieter.
7. Der Mieter hat die Bedingungen gelesen, anerkannt, bestätigt und ist damit Einverstanden. Automatisch anerkannt, bestätigt sind die Miet- & Verkaufsbedingungen mit der vom Mieter- oder Käuferseitige Annahme des Mietgegenstandes oder mit der Unterzeichnung des Lieferscheines oder einer Eigenmächtigen (ohne Übergabe) Inbetriebnahme.
8. Beginn der Garantieleistung beginnt in jedem Fall mit der Inbetriebnahme des Auftraggebers und endet nach einem Jahr, auch wenn der Mieter oder Käufer das Produkt in einem späteren Zeitpunkt übernimmt.
9. Für abweichende Vereinbarungen ist der „Mieter / Käufer / Auftraggeber / Bauherr“ alleine verantwortlich diese dem Auftragsdokument vor der Bestellung zu besprechen und schriftlich zu vermerken.
10. Informationen die vom Lieferanten (auch per Mail) an seinen Auftraggeber gesendet werden und ohne dessen Stellungnahme der einzelnen Punkte vom Auftraggeber beantwortet werden gilt der Mailabsendersatz: *Der Empfänger sowie alle Unterempfänger dieser Nachricht, bestätigt automatisch alle darin enthaltenen Punkte als gültig, gelesen & anerkannt, wenn er nicht innert 24h eine Meldung dem Absender gibt.*

## § 6

### **Zusätzliche und/oder ergänzende Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien:**

z.B. Zeichnungen / Korrespondenz / Andere Vereinbarungen.

Stand: 01. Jan. 2011

*Es gelten die AGB von IMBOVI (Suisse) GmbH nach schweizerischem Recht. Der Gerichtsstand ist in CH – 6130 Willisau. Copyright only by: IMBOVI (Suisse) GmbH, Es ist untersagt Dokumente oder Daten dessen Emails an Dritte zu senden oder für andere Zwecke im Internet oder anderes zu verwenden. Dieser Text ist geistiges & geschütztes Eigentum.*